

**Orientierungsdaten**  
**des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**  
**zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2014**  
**(Haushaltserlass 2014)**

Vom 17. Juni 2013 - Az.:2-2231/63

Das Innenministerium und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft weisen im Benehmen mit dem Kultusministerium auf Folgendes hin:

**A. Allgemeine Hinweise**

**1. Ergebnisse der Steuerschätzung vom 6. bis 8. Mai 2013**

Vom 6. bis 8. Mai 2013 fand in Weimar die 142. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2013 bis 2017.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. In dem Ergebnis spiegelt sich nicht zuletzt die gute Verfassung des Arbeitsmarktes mit einem historischen Höchststand an Beschäftigungsverhältnissen und steigenden Löhnen wieder. So wird für das laufende Jahr 2013 ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um real 0,5 % erwartet. Dabei wird davon ausgegangen, dass im 1. Quartal 2013 eine wirtschaftliche Stabilisierung eingetreten ist. Für den weiteren Jahresverlauf wird mit einer Stärkung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte gerechnet. Im Schätzzeitraum 2013 bis 2017 werden für das nominale BIP nunmehr Veränderungsraten von 2,2 % für 2013, 3,3 % für 2014 und 3,0 % jeweils für die Jahre 2015, 2016 und 2017 erwartet.

## 2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung. Die Einwohnerzahlen des Zensus 2011 sind entsprechend der Regelung in § 39 Abs. 36 FAG ebenfalls berücksichtigt. Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuerereinnahmen/Steuerschaetzung/2013-05-10-ergebnisse-142-sitzung-steuerschaetzung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuerereinnahmen/Steuerschaetzung/2013-05-10-ergebnisse-142-sitzung-steuerschaetzung.html)

### B. Finanzausgleich 2013

Gegenüber den bisher mitgeteilten Orientierungswerten ergeben sich keine Änderungen.

### B. Finanzausgleich 2014

#### 1. *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 5 Milliarden Euro geschätzt.

#### 2. *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rund 566 Millionen Euro betragen.

### 3. *Gewerbesteuerumlage*

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 69 %.

### 4. *Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen*

#### 4.1 *Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)*

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 59 Euro je Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.254 Euro je Einwohner.

#### 4.2 *Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)*

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.120,00
10.000 Einwohnern	1.232,00
20.000 Einwohnern	1.310,40
50.000 Einwohnern	1.400,00
100.000 Einwohnern	1.512,00
200.000 Einwohnern	1.736,00
500.000 Einwohnern	2.004,80
600.000 oder mehr Einwohnern	2.083,20

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

#### 4.3 *Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7a FAG)*

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 116 Euro je Einwohner betragen.

#### 4.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 587 Euro je Einwohner betragen

#### 5. Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 434 Mio. Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2014 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindefeils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

#### 6. Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

#### 7. Sonstige Zuweisungen

##### 7.1 Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG

Die Zuweisungen an die Landkreise nach § 11 Abs. 1 FAG ändern sich im Jahr 2014 voraussichtlich nicht.

##### 7.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

##### 7.3 Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 114,5 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

##### 7.4 Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 295 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 5 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt. Durch den erhöhten Ausgleich für Lebensmittelkontrolleure wurde die Verteilung auf die Kreise im Haushaltsbegleitgesetz geändert.

## 7.5 Schullastenausgleich (§§ 16 und 17 FAG)

### 7.5.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2014 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

### 7.5.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Die Ergebnisse der Schulkostenerhebung liegen noch nicht vor. Es wird empfohlen, zunächst die Sachkostenbeiträge 2013 zugrunde zu legen.

## 7.6 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich unverändert 190 Millionen Euro.

## 7.7 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2014 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

## 7.8 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge betragen voraussichtlich:

### Zuweisungen an Gemeinden (§ 26 FAG)

-für Gemeindeverbindungsstraßen	2.600 Euro,
-für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.200 Euro,
-für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro,
-für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro;

### Zuweisungen an Landkreise (§ 25 FAG)

-für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
-für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
-für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
-für abgestufte Landesstraßen	12.900 Euro.

### *7.9 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG*

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

### *7.10 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)*

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

### *7.11 Kindergartenlastenausgleich (§ 29b FAG)*

Die pauschalen Zuweisungen betragen insgesamt 529 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2013 maßgebend. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob sich bei der Gewichtung der Kinderzahl nach der wöchentlichen Betreuungszeit ab dem Jahr 2014 Änderungen ergeben.

### *7.12 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)*

Ab dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Derzeit liegen die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen noch nicht vor. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob sich bei der Gewichtung der Kinderzahl nach der wöchentlichen Betreuungszeit ab dem Jahr 2014 Änderungen ergeben. Deshalb ist eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind derzeit noch nicht möglich. Es lässt sich derzeit noch nicht absehen, ob die Zuweisungen pro Kind die Werte des Jahres 2013 erreichen. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2013 maßgebend.

### C. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

### D. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2018

1. Die nachfolgenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte. Sie können nur als Anhaltspunkte für die örtliche Planung dienen und müssen den örtlichen Verhältnissen angepasst werden:

	Indexzahlen (2014 = 100 v. H.)			
	2015	2016	2017	2018
<u>Einnahmen</u>				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	104	108	113	118
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	103	106	109	112
Familienleistungsausgleich	103	106	109	112
<u>nachrichtlich</u>				
Steuerkraftsummen	102	106	110	115

2. Für die *Gewerbsteuer* wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.
3. Die *Gewerbsteuerumlage* wird auch ab dem Jahr 2014 voraussichtlich 69 v. H. betragen.
4. Bei den Kopfbeträgen zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden wird folgende Entwicklung prognostiziert:

2015:	1.160 Euro
2016:	1.180 Euro

Die Finanzverteilung ab dem Jahr 2017 wird Gegenstand neuer Verhandlungen zwischen Land und Kommunen sein.

An die  
Gemeinden, Landkreise und  
ihre Rechtsaufsichtsbehörden,  
Kommunalverband für Jugend und Soziales,  
Gemeindeprüfungsanstalt,  
Statistisches Landesamt